

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Papier erzeugende Industrie (TV BZ PE – gewerblich)

Kernpunkte

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

Geltungsbereich

- Gilt für **alle** Einsätze von gewerblichen Zeitarbeitnehmern in Kundenbetrieben, die der Papier erzeugenden Industrie angehören.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ PE) vom 14. Mai 2014 ab.

Inkrafttreten

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

Wesentliche Neuerungen

- Erstmalige Einführung von **Branchenzuschlägen** für die Entgeltgruppen **EG 6-9**.
- Einführung einer weiteren **Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten**, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.

Systematik: Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

- Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

	EG 1 u 2	EG 3-4	EG 5-9
zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes	= 0. Stufe	--	--
• nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen	= 1. Stufe (4%) (4%) (4%)
• nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten	= 2. Stufe (8%) (8%) (6%)
• nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten	= 3. Stufe (12%) (12%) (8%)
• nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten	= 4. Stufe (16%) (16%) (16%)
• nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten	= 5. Stufe (20%) (20%) (20%)
• nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten	= 6. Stufe (35%) (25%) (22%)

oder die Zahlung von Equal Pay.

- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf nicht dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher muss in diesen Fällen **ein Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig** gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
Achtung: Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.